



Brüssel, den 16. Juli 2020
(OR. en)

9592/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0089(COD)**

CONSUM 118
MI 233
ENT 80
JUSTCIV 72
DENLEG 46
CODEC 628

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 9059/20

Nr. Komm.dok.: 7877/18 + ADD 1-5

Betr.: RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher
und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG
– Politische Einigung

1. Die Kommission hat dem Rat diesen Vorschlag¹ am 12. April 2018 übermittelt. Mit dieser Richtlinie wird die Richtlinie über Unterlassungsklagen² aktualisiert und ersetzt, indem bei Verstößen gegen das Unionsrecht, die eine Gruppe von Verbrauchern betreffen, Abhilfemaßnahmen und Unterlassungsverfügungen vorgesehen werden.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 20. September 2018 abgegeben³. Der Europäische Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 10. Oktober 2018 abgegeben⁴.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung im März 2019 festgelegt⁵.

¹ Dok. 7877/18 + ADD 1- 5.

² Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009).

³ ABl. C vom 6.12.2018, S. 66.

⁴ ABl. C vom 21.12.2018, S. 232.

⁵ Dok. 7714/19.

4. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) hat sich auf seiner Tagung vom 28. November 2019 auf eine allgemeine Ausrichtung⁶ geeinigt, mit der dem Vorsitz das Mandat erteilt wurde, Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen.
5. Es fanden drei Triloge statt, nämlich am 14. Januar, am 2. März und am 22. Juni 2020. Beim letzten Trilog zwischen den beiden Legislativorganen wurde eine vorläufige Einigung erzielt.
6. Im Anschluss an die Annahme der allgemeinen Ausrichtung wurde der Ausschuss der Ständigen Vertreter vom Vorsitz am 15. Januar, 26. Februar, 4. März sowie 17. und 24. Juni über die Fortschritte bei den Verhandlungen informiert.
7. Nach Prüfung dieses Textes im Hinblick auf eine Einigung hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter den aus den Trilogen hervorgegangenen endgültigen Kompromiss⁷ am 30. Juni 2020 gebilligt.
8. Der JURI-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat den Text am 7. Juli 2020 gebilligt. Daraufhin übermittelte der Vorsitzende des JURI-Ausschusses dem Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter noch am selben Tag ein Schreiben, in dem er mitteilte, dass er dem JURI-Ausschuss und dem Plenum vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen empfehlen werde, den Standpunkt des Rates ohne Änderungen anzunehmen.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die politische Einigung über den als Anlage beigefügten Text der Richtlinie über Verbandsklagen billigt.

⁶ Dok. 14210/19 + ADD 1.

⁷ Dok. 9059/20.

PE-CONS Nr./20 – 2018/0089 (COD)

RICHTLINIE (EU) 2020/...

DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom ...

**über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher
und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

¹ ABl. C 444 vom 6.12.2018, S. 66.

² ABl. C 461 vom 21.12.2018, S. 232.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 26. März 2019 [(ABl. ...)/(noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)] und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom ... [(ABl. ...)/(noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)]. Standpunkt des Europäischen Parlaments vom... [(ABl. ...)/(noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Zuge der Globalisierung und der Digitalisierung ist die Gefahr gestiegen, dass eine große Zahl von Verbrauchern durch dieselbe unerlaubte Praktik geschädigt wird. Durch Verstöße gegen das Unionsrecht entstehen den Verbrauchern Nachteile. Ohne wirksame Mittel, um die Beendigung unerlaubter Praktiken zu erreichen und Verbraucher für erlittene Verluste zu entschädigen, ist das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt beeinträchtigt.
- (2) Das Fehlen wirksamer Mittel zur Durchsetzung des dem Verbraucherschutz dienenden Unionsrechts kann außerdem zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen zuwiderhandelnden und gesetzestreuen Unternehmen führen, die ihre Geschäftstätigkeit innerstaatlich oder grenzüberschreitend ausüben. Hierdurch kann das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigt werden.
- (3) Gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) soll der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfassen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen gewährleistet ist. Der Binnenmarkt sollte den Verbrauchern zusätzlichen Nutzen in Form besserer Qualität, größerer Vielfalt, angemessener Preise und hoher Sicherheitsstandards für Waren und Dienstleistungen bringen, was für ein hohes Verbraucherschutzniveau sorgen sollte.
- (4) Gemäß Artikel 169 Absatz 1 und Artikel 169 Absatz 2 Buchstabe a AEUV leistet die Union durch die Maßnahmen, die sie nach Artikel 114 AEUV erlässt, einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus. Gemäß Artikel 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden die „Charta“) stellt die Politik der Union ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.

(5) Mit der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ wurden qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzt, Verbandsklagen anzustrengen, die in erster Linie darauf abzielen, Verstöße gegen das Unionsrecht, die den Kollektivinteressen der Verbraucher schaden, zu unterbinden und zu verbieten. Allerdings wurden die Probleme bei der Durchsetzung des Verbraucherrechts mit dieser Richtlinie nicht zufriedenstellend gelöst. Um in einem zunehmend globalisierten und digitalisierten Markt besser von unerlaubten Praktiken abzuschrecken und den Schaden für die Verbraucher zu verringern, muss der Mechanismus zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher gestärkt werden, sodass er sowohl Abhilfemaßnahmen als auch Unterlassungsverfügungen umfasst. Angesichts der zahlreichen erforderlichen Änderungen ist es angebracht, die Richtlinie 2009/22/EG zu ersetzen.

⁴ Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30).

- (6) Die Verfahren für Verbandsklagen auf Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen sind unionsweit unterschiedlich und bieten ein unterschiedliches Maß an Verbraucherschutz. Auch gibt es Mitgliedstaaten, die gegenwärtig nicht über ein kollektives Abhilfeverfahren verfügen. Dies bewirkt ein geringeres Vertrauen von Verbrauchern und Unternehmen in den Binnenmarkt und eine Verminderung ihrer Fähigkeit, auf diesem Markt tätig zu sein, eine Verzerrung des Wettbewerbs und eine Beeinträchtigung der wirksamen Durchsetzung des Unionsrechts auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes.
- (7) Mit dieser Richtlinie sollte daher sichergestellt werden, dass den Verbrauchern in allen Mitgliedstaaten mindestens ein Verfahren für Verbandsklagen auf Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen zur Verfügung steht, damit wirksame und effiziente Verbandsklagen auf nationaler Ebene und Unionsebene ermöglicht werden. Dies hätte zur Folge, dass das Vertrauen der Verbraucher gestärkt wird und sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte bestärkt werden, dass ein Beitrag zu einem faireren Wettbewerb geleistet wird und dass gleiche Ausgangsbedingungen für die auf dem Binnenmarkt tätigen Unternehmer geschaffen werden.
- (8) Mit dieser Richtlinie soll zum Funktionieren des Binnenmarkts und zur Verwirklichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus beigetragen werden, indem qualifizierte Einrichtungen, die die Kollektivinteressen der Verbraucher vertreten, in die Lage versetzt werden, Verbandsklagen auf Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen gegen Unternehmer, die gegen das Unionsrecht verstößen, anzustrengen. Den qualifizierten Einrichtungen sollte es möglich sein, die Beendigung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen und eine Abhilfe, beispielsweise in Form einer Entschädigung, Reparatur oder Preisminderung, soweit angemessen und im Unionsrecht und den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, zu erwirken.

- (9) Eine Verbandsklage sollte eine wirksame und effiziente Möglichkeit bieten, die Kollektivinteressen der Verbraucher zu schützen. Sie sollte es qualifizierten Einrichtungen ermöglichen, ihr Handeln auf die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts auszurichten und die Hindernisse zu überwinden, auf die Verbraucher bei Einzelklagen stoßen, beispielsweise die Unsicherheit in Bezug auf ihre Rechte und die verfügbaren Verfahrensmechanismen, das Zögern, tätig zu werden, und das ungünstige Verhältnis zwischen den erwarteten Kosten und Nutzen der Einzelklage.
- (10) Es ist wichtig, dass das notwendige Gleichgewicht zwischen dem Zugang zur Justiz und den Verfahrensgarantien gegen Klagemissbrauch sichergestellt wird, welcher die Fähigkeit von Unternehmen, im Binnenmarkt tätig werden zu können, ungerechtfertigt beeinträchtigen könnte. Um den Missbrauch von Verbandsklagen zu verhindern, sollten Elemente wie Strafschadenersatz vermieden werden und Vorschriften zu bestimmten Verfahrensaspekten, wie die Benennung und die Finanzierung qualifizierter Einrichtungen, festgelegt werden.

- (11) Diese Richtlinie sollte nicht an die Stelle bestehender nationaler Verfahren zum Schutz der Kollektivinteressen oder der individuellen Interessen der Verbraucher treten. Unter Berücksichtigung der Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten bleibt es deren Ermessen überlassen, die mit dieser Richtlinie festgelegte Verbandsklage als Teil eines bestehenden oder künftigen kollektiven Unterlassungs- oder Abhilfeverfahrens oder als separates Verfahren zu konzipieren, sofern wenigstens ein nationales Verfahren in Form einer Verbandsklage den in dieser Richtlinie festgelegten Modalitäten entspricht. So sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten beispielsweise nicht daran hindern, Rechtsvorschriften für Klagen zur Erwirkung von Feststellungsbeschlüssen zu erlassen, auch wenn die vorliegende Richtlinie keine Vorschriften für entsprechende Klagen enthält. Bestehen auf nationaler Ebene zusätzlich zu dem Verfahren gemäß dieser Richtlinie weitere Verfahren, so bestünde für die qualifizierte Einrichtung eine Wahlmöglichkeit in Bezug auf das anzuwendende Verfahren.
- (12) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verfahrensautonomie sollte die vorliegende Richtlinie nicht dazu dienen, sämtliche verfahrenstechnischen Aspekte der Verbandsklage zu regeln. Folglich obliegt es den Mitgliedstaaten, die für Verbandsklagen geltenden Vorschriften beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit, der Beweismittel oder der Rechtsbehelfe festzulegen. So sollten beispielsweise die Mitgliedstaaten entscheiden, welchen Grad der Ähnlichkeit Einzelklagen aufweisen müssen oder welche Mindestzahl von Verbrauchern von einer Abhilfeklage betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage in einer Angelegenheit zulässig ist. Das wirksame Funktionieren von Verbandsklagen gemäß der vorliegenden Richtlinie darf durch die entsprechenden nationalen Vorschriften nicht beeinträchtigt werden. Gemäß dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung sollten die für konkrete grenzüberschreitende Verbandsklagen erforderlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht von den Voraussetzungen abweichen, die für entsprechende innerstaatliche Verbandsklagen gelten. Die Abweisung einer Klage sollte nicht die Rechte der von dieser Klage betroffenen Verbraucher beeinträchtigen.

- (13) Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie sollte den jüngsten Entwicklungen im Bereich des Verbraucherschutzes Rechnung tragen. Da Verbraucher inzwischen auf einem größeren und zunehmend digitalisierten Markt tätig sind, ist es zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus erforderlich, dass Bereiche wie Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reiseverkehr und Tourismus, Energie und Telekommunikation zusätzlich zum allgemeinen Verbraucherrecht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Da eine wachsende Verbrauchernachfrage nach Finanz- und Wertpapierdienstleistungen besteht, ist es insbesondere wichtig, in diesen Bereichen für eine bessere Durchsetzung des Verbraucherrechts zu sorgen. Auch im Bereich der digitalen Dienstleistungen hat sich der Verbrauchermarkt weiterentwickelt und besteht ein wachsender Bedarf an einer wirksamen Durchsetzung des Verbraucherrechts, einschließlich des Datenschutzes.
- (14) Diese Richtlinie sollte Verstöße gegen die in Anhang I aufgeführten Bestimmungen des Unionsrechts abdecken, soweit diese Bestimmungen dem Schutz der Interessen der Verbraucher dienen, unabhängig davon, ob diese darin als Verbraucher oder als Reisende, Nutzer, Kunden, Kleinanleger, Einzelinvestoren, Datensubjekte oder anderweitig bezeichnet werden. Sie sollte jedoch die Interessen natürlicher Personen, die durch solche Verstöße Schaden erleiden können oder erlitten haben, nur dann schützen, wenn diese Personen als Verbraucher im Sinne dieser Richtlinie anzusehen sind. Verstöße, die natürliche Personen, die als Unternehmer anzusehen sind, schädigen, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.
- (15) Diese Richtlinie sollte die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte unberührt lassen; daher sollten durch sie weder die in diesen Rechtsakten enthaltenen Begriffsbestimmungen geändert oder erweitert noch die darin enthaltenen Durchsetzungsmechanismen ersetzt werden. So könnten beispielsweise die in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ festgelegten oder darauf basierenden Durchsetzungsmechanismen weiterhin für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher genutzt werden, sofern sie anwendbar sind.

⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- (16) Aus Gründen der Klarheit sollte der Anwendungsbereich dieser Richtlinie in Anhang I so genau wie möglich gefasst werden. Enthalten die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte Bestimmungen, die nicht den Verbraucherschutz betreffen, so ist auf die ausdrücklich dem Schutz der Verbraucherinteressen dienenden Bestimmungen Bezug zu nehmen. Aufgrund des Aufbaus bestimmter Rechtsakte, insbesondere im Bereich der Finanzdienstleistungen einschließlich der Wertpapierdienstleistungen, sind solche Bezugnahmen jedoch nicht immer praktikabel oder möglich.
- (17) Damit eine angemessene Reaktion auf Verstöße gegen das Unionsrecht, dessen Form und Umfang sich rasch weiterentwickeln, gewährleistet ist, sollte jedes Mal, wenn ein neuer, für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher relevanter Rechtsakt der Union erlassen wird, geprüft werden, ob Anhang I dieser Richtlinie dahingehend geändert werden sollte, dass der betreffende neue Rechtsakt in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufgenommen wird.
- (18) Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit dem Unionsrecht weiterhin befugt sein, diese Richtlinie auf Bereiche anzuwenden, die nicht in deren Anwendungsbereich fallen. Die Mitgliedstaaten können daher den Bestimmungen oder einigen Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechende nationale Rechtsvorschriften für Streitigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Anhang I fallen, beibehalten oder einführen.

- (19) Da sowohl Gerichts- als auch Verwaltungsverfahren wirksam und effizient dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dienen können, bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, ob die Verbandsklage – je nach dem betreffenden Rechtsgebiet oder Wirtschaftszweig – in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder beiden erhoben werden kann. Dies gilt unbeschadet des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Verbraucher und Unternehmer das Recht haben, vor einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine gemäß den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie ergangene Verwaltungsentscheidung einzulegen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass die Parteien im Einklang mit dem nationalen Recht eine Aussetzung der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung erreichen.
- (20) Ausgehend von der Richtlinie 2009/22/EG sollte die vorliegende Richtlinie sowohl innerstaatliche als auch grenzüberschreitende Verstöße abdecken, insbesondere wenn die von einem Verstoß betroffenen Verbraucher in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten leben als dem Mitgliedstaat, in dem der zuwiderhandelnde Unternehmer niedergelassen ist. Ferner sollte sie auch für Verstöße gelten, die vor Beginn oder Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden, da es unter Umständen erforderlich ist, die Wiederholung einer Praktik durch ein Verbot zu verhindern, festzustellen, dass eine bestimmte Praktik einen Verstoß dargestellt hat, und Abhilfe für die Verbraucher zu erleichtern.

- (21) Diese Richtlinie sollte die Anwendung von Bestimmungen des internationalen Privatrechts über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen oder das anwendbare Recht unberührt lassen und auch nicht zur Festlegung solcher Bestimmungen dienen. Die bestehenden Rechtsinstrumente der Union gelten für die in dieser Richtlinie dargelegten Verbandsklagen. Insbesondere sollten die Verordnung (EG) Nr. 864/2007⁶, die Verordnung (EG) Nr. 593/2008⁷ und die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012⁸ des Europäischen Parlaments und des Rates für Verbandsklagen gemäß der vorliegenden Richtlinie gelten.
- (22) Es sei darauf hingewiesen, dass die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 weder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden noch die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen dieser Behörden abdeckt. Diese Fragen sollten durch das nationale Recht geregelt werden.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

- (23) Je nach Lage des Falls kann gemäß dem internationalen Privatrecht für eine qualifizierte Einrichtung die Möglichkeit bestehen, Verbandsklagen sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem sie benannt wurde, als auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erheben. Ausgehend von der Richtlinie 2009/22/EG sollte in der vorliegenden Richtlinie zwischen diesen beiden Arten von Verbandsklagen unterschieden werden. Erhebt eine qualifizierte Einrichtung eine Verbandsklage in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie benannt wurde, so sollte diese Klage als grenzüberschreitend angesehen werden. Erhebt eine qualifizierte Einrichtung eine Verbandsklage in dem Mitgliedstaat, in dem sie benannt wurde, so sollte diese Klage als innerstaatliche Verbandsklage angesehen werden, auch wenn sie gegen einen Unternehmer mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gerichtet ist und auch wenn im Rahmen der Klage Verbraucher aus mehreren Mitgliedstaaten vertreten werden. Für die Festlegung, um welche Art der Verbandsklage es sich handelt, sollte maßgeblich sein, in welchem Mitgliedstaat die Klage erhoben wurde. Somit wäre es nicht möglich, dass eine innerstaatliche Verbandsklage im Laufe des Verfahrens in eine grenzüberschreitende Verbandsklage umgewandelt wird und umgekehrt.
- (24) Insbesondere Verbraucherorganisationen sollten aktiv dazu beitragen, dass die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts eingehalten werden; sie sind dafür prädestiniert, sich im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften um Zuerkennung des Status einer qualifizierten Einrichtung zu bemühen. Gemäß den nationalen Rechtstraditionen können öffentliche Stellen ebenfalls aktiv dabei mitwirken, die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts zu gewährleisten, indem sie Verbandsklagen gemäß der vorliegenden Richtlinie erheben.

- (25) Für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen sollten qualifizierte Einrichtungen unionsweit einheitliche Kriterien erfüllen. Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründete juristische Personen sein, eine gewisse Dauerhaftigkeit und einen gewissen Umfang an öffentlicher Tätigkeit aufweisen, sollten gemeinnützig arbeiten und aufgrund ihres Satzungszwecks ein legitimes Interesse daran haben, die Verbraucherinteressen im Sinne des einschlägigen Unionsrechts zu schützen. Qualifizierte Einrichtungen sollten nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sein oder für zahlungsunfähig erklärt worden sein. Sie sollten unabhängig sein und nicht von Personen beeinflusst werden, die keine Verbraucher sind und die ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung einer Verbandsklage haben, insbesondere nicht von Unternehmern oder Hedgefonds, auch im Falle der Finanzierung durch Dritte, und sie sollten über Verfahren verfügen, die einen solchen Einfluss sowie Interessenkonflikte zwischen ihnen, ihren Geldgebern und Verbraucherinteressen verhindern. Sie sollten Informationen, die die Einhaltung der Benennungskriterien belegen, sowie allgemeine Informationen über die Quellen ihrer Finanzierung im Allgemeinen, ihre Organisations-, Management- und Mitgliederstruktur, ihre Ziele und ihre Tätigkeiten anhand geeigneter Mittel, insbesondere auf ihrer Website, in klarer und verständlicher Sprache offenlegen.
- (26) Den Mitgliedstaaten sollte es möglich sein, die Kriterien, die auf für die Zwecke innerstaatlicher Verbandsklagen benannte qualifizierte Einrichtungen anzuwenden sind, frei im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften festzulegen. Sie sollten jedoch die Kriterien, die in dieser Richtlinie für qualifizierte Einrichtungen, die für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen benannt werden, festgelegt werden, auch auf qualifizierte Einrichtungen anwenden können, die nur im Zusammenhang mit innerstaatlichen Klagen tätig sind.
- (27) Durch die auf qualifizierte Einrichtungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden oder innerstaatlichen Verbandsklagen angewandten Kriterien sollte das wirksame Funktionieren von Verbandsklagen gemäß der vorliegenden Richtlinie nicht beeinträchtigt werden.

- (28) Den Mitgliedstaaten sollte es möglich sein, qualifizierte Einrichtungen vorab zu benennen. Diese Richtlinie soll die Mitgliedstaaten nicht dazu ermutigen, die Möglichkeit zur Ad-hoc-Benennung qualifizierter Einrichtungen einzuführen. Für die Zwecke innerstaatlicher Verbandsklagen könnten die Mitgliedstaaten jedoch auch – oder alternativ – qualifizierte Einrichtungen ad hoc für eine konkrete Klage benennen. Die Benennung könnte gegebenenfalls durch das befasste Gericht oder die befasste Verwaltungsbehörde erfolgen, gegebenenfalls auch im Wege der Billigung. Für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen sind jedoch gemeinsame Schutzmaßnahmen erforderlich. Deshalb sollten ad hoc benannte qualifizierte Einrichtungen nicht befugt sein, grenzüberschreitende Verbandsklagen zu erheben.
- (29) Es sollte dem benennenden Mitgliedstaat obliegen, dafür zu sorgen, dass die für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen benannten qualifizierten Einrichtungen die Kriterien erfüllen, zu prüfen, ob die Einrichtungen die Kriterien nach wie vor erfüllen, und erforderlichenfalls ihre Benennung aufzuheben. Die Mitgliedstaaten sollten mindestens alle fünf Jahre prüfen, ob die qualifizierten Einrichtungen die Kriterien nach wie vor erfüllen.
- (30) Sollten Bedenken bestehen, ob eine qualifizierte Einrichtung die Kriterien nach wie vor erfüllt, so sollte der Mitgliedstaat, der die Einrichtung benannt hat, diesen Bedenken nachgehen und gegebenenfalls die Benennung aufheben. Die Mitgliedstaaten sollten nationale Kontaktstellen benennen, deren Aufgabe es ist, Anträge auf Prüfung zu übermitteln und entgegenzunehmen.

- (31) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass qualifizierte Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen benannt wurden, vor ihren Gerichten oder Verwaltungsbehörden entsprechende Verbandsklagen erheben können. Ferner sollte es möglich sein, dass qualifizierte Einrichtungen verschiedener Mitgliedstaaten – vorbehaltlich der einschlägigen Vorschriften über die zuständige Gerichtsbarkeit – im Wege einer einzigen Verbandsklage vor einer einzigen Instanz gemeinsam tätig werden. Dies sollte unbeschadet des Rechts des befassten Gerichts oder der befassten Verwaltungsbehörde auf Prüfung, ob die Klage für eine einzige Verbandsklage infrage kommt, gelten.
- (32) Die gegenseitige Anerkennung der Klagebefugnis qualifizierter Einrichtungen, die für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen benannt wurden, sollte sichergestellt sein. Die Kommission sollte von der Identität dieser Organisationen und öffentlichen Stellen in Kenntnis gesetzt werden und eine Liste mit den entsprechenden Informationen veröffentlichen. Die Aufnahme in diese Liste sollte als Nachweis der Klagebefugnis der klageerhebenden Organisation oder öffentlichen Stelle dienen. Das Recht, zu prüfen, ob der Satzungszweck einer qualifizierten Einrichtung in einem konkreten Fall eine Klageerhebung zulässt, bleibt davon unberührt.
- (33) Unterlassungsverfügungen sollen die Kollektivinteressen der Verbraucher unabhängig von tatsächlichen Verlusten oder Schäden, die einzelne Verbraucher erlitten haben, schützen. Durch Unterlassungsverfügungen kann von Unternehmern verlangt werden, dass sie bestimmte Maßnahmen ergreifen, beispielsweise den Verbrauchern die Informationen zur Verfügung stellen, die sie zuvor entgegen ihren rechtlichen Verpflichtungen nicht bereitgestellt haben. Entscheidungen über Unterlassungsverfügungen sollten nicht davon abhängen, ob die betreffende Praktik vorsätzlich oder fahrlässig durchgeführt wurde.

- (34) Erhebt eine qualifizierte Einrichtung eine Verbandsklage, so sollte sie dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde gegenüber hinreichende Angaben zu den von der Klage betroffenen Verbrauchern machen. Diese Angaben sollten es dem Gericht beziehungsweise der Verwaltungsbehörde erlauben, die eigene Zuständigkeit und das geltende Recht festzustellen. Im Falle einer Klage im Zusammenhang mit einem Haftungsdelikt müsste dem Gericht beziehungsweise der Verwaltungsbehörde mitgeteilt werden, wo das schädigende Ereignis zum Nachteil der Verbraucher liegt oder liegen könnte. Die im Einzelnen erforderlichen Angaben könnten sich je nach der von der qualifizierten Einrichtung angestrebten Maßnahme und abhängig davon, ob ein Opt-in oder ein Opt-out angewandt wird, unterscheiden. Darüber hinaus wäre es im Falle von Verbandsklagen auf Unterlassungsverfügungen aufgrund der möglichen Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfristen für spätere Abhilfeansprüche erforderlich, dass die qualifizierte Einrichtung hinreichende Angaben zu der von der Klage betroffenen Gruppe von Verbrauchern macht.
- (35) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass es qualifizierten Einrichtungen möglich ist, Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen anzustreben. Um die Verfahrenseffizienz von Verbandsklagen zu erhöhen, sollten die Mitgliedstaaten beschließen können, dass für qualifizierte Stellen die Möglichkeit besteht, Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen im Rahmen einer einzigen Verbandsklage oder im Rahmen getrennter Verbandsklagen anzustreben. Bei einer einzigen Klage sollte es den qualifizierten Einrichtungen möglich sein, alle relevanten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Klageerhebung anzustreben oder zunächst die entsprechenden Unterlassungsverfügungen und anschließend gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu erwirken.

- (36) Die qualifizierte Einrichtung, die eine Verbandsklage gemäß dieser Richtlinie erhebt, sollte die Erwirkung relevanter Maßnahmen, einschließlich Abhilfemaßnahmen, im Interesse und im Namen der von einem Verstoß betroffenen Verbraucher anstreben. Die qualifizierte Einrichtung sollte die Verfahrensrechte und -pflichten eines antragstellenden Verfahrensbeteiligten haben. Die Mitgliedstaaten könnten einzelnen von der Klage betroffenen Verbrauchern bestimmte Rechte im Rahmen der Verbandsklage zuerkennen, aber diese sollten kein antragstellender Verfahrensbeteiligter sein. Auf jeden Fall sollte es einzelnen Verbrauchern nicht möglich sein, die von den qualifizierten Einrichtungen gefassten Verfahrensbeschlüsse zu beeinträchtigen, im Rahmen der Verhandlungen individuell Beweismittel anzufordern oder als Einzelperson Einspruch gegen die von dem mit der Verbandsklage befassten Gericht oder der mit der Verbandsklage befassten Verwaltungsbehörde gefassten Verfahrensbeschlüsse einzulegen. Außer in Ausnahmefällen sollten die einzelnen Verbraucher im Rahmen der Verbandsklage weder verfahrensrechtliche Verpflichtungen haben noch die Kosten des Verfahrens tragen.
- (37) Die betroffenen Verbraucher sollten jedoch Anspruch darauf haben, dass ihnen die Verbandsklage zugutekommt. Bei Verbandsklagen auf Abhilfemaßnahmen würde dies bedeuten, dass Wiedergutmachung in Form von Entschädigung, Reparatur, Ersatz, Preisminderung, Vertragskündigung oder Erstattung des gezahlten Preises geleistet wird. Bei Verbandsklagen auf Unterlassungsverfügungen würde dies die Unterbindung oder das Verbot der einen Verstoß darstellenden Praktik bedeuten.

- (38) Bei Verbandsklagen auf Abhilfe sollte die unterlegene Partei die von der obsiegenden Partei getragenen Verfahrenskosten nach Maßgabe der im nationalen Recht vorgesehenen Bedingungen und Ausnahmen zahlen. Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde sollte die unterlegene Partei jedoch nicht zur Tragung unnötig entstandener Kosten verurteilen. Einzelne Verbraucher, die von einer Klage betroffen sind, sollten nicht die Verfahrenskosten tragen. In Ausnahmefällen können jedoch einzelne Verbraucher, die von einer Verbandsklage auf Abhilfe betroffen sind, dazu verurteilt werden, die von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verfahrenskosten – beispielsweise bei Verzögerung des Verfahrens durch rechtswidrige Handlungen – zu tragen. Die Verfahrenskosten sollten beispielsweise alle Kosten umfassen, die aus der Tatsache entstehen, dass Verfahrensparteien durch einen Rechtsanwalt oder anderen Rechtspraktiker vertreten wurden, sowie alle Kosten, die durch die Zustellung oder Übersetzung von Dokumenten entstehen.
- (39) Um die Gefahr des Klagemissbrauchs zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem nationalen Recht Vorschriften festlegen oder beibehalten, nach denen das Gericht oder die Verwaltungsbehörde entscheiden kann, offensichtlich unbegründete Fälle abzuweisen, sobald dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde die für die Begründung einer solchen Entscheidung erforderlichen Informationen vorliegen. Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, besondere Vorschriften für Verbandsklagen einzuführen, und sie können zur Erreichung dieses Ziels die allgemeinen Verfahrensvorschriften anwenden.

- (40) Unterlassungsverfügungen sollten endgültige und einstweilige Maßnahmen umfassen. Zu Letzteren könnten einstweilige Anordnungen, Sicherungsmaßnahmen und vorbeugende Maßnahmen zählen, die darauf abzielen, eine laufende Praktik zu beenden oder eine Praktik zu verbieten, die nicht durchgeführt wurde, bei der jedoch die Gefahr besteht, dass sie zu schweren oder irreversiblen Schäden für die Verbraucher führen könnte. Zu den Unterlassungsverfügungen könnten außerdem Maßnahmen zählen, mit denen festgestellt wird, dass eine bestimmte Praktik einen Rechtsverstoß darstellt, wenn die Praktik beendet wurde, bevor eine Verbandsklage erhoben wurde, jedoch nach wie vor die Notwendigkeit besteht festzustellen, dass die Praktik einen Rechtsverstoß dargestellt hat, um beispielsweise Folgeklagen auf Abhilfemaßnahmen zu erleichtern. Sie könnten darüber hinaus für den zuwiderhandelnden Unternehmer die Verpflichtung einschließen, den Maßnahmenbeschluss im vollständigen Wortlaut oder in Auszügen in einer für angemessen erachteten Form oder eine berichtigende Erklärung zu veröffentlichen.
- (41) Ausgehend von der Richtlinie 2009/22/EG sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die Partei, die eine Unterlassungsklage zu erheben beabsichtigt, eine vorherige Konsultation durchführen muss, um es der beklagten Partei zu ermöglichen, den beanstandeten Verstoß abzustellen. Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen können, dass in diese vorherige Konsultation eine von ihnen benannte unabhängige öffentliche Stelle einzubeziehen ist. Wenn die Mitgliedstaaten eine vorherige Konsultation vorsehen, ist eine Frist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Eingang des Antrags auf Konsultation, festzusetzen; wird die Unterlassung des Verstoßes nicht innerhalb dieser Frist erreicht, so sollte die klagende Partei berechtigt sein, die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden ohne weiteren Aufschub mit der Klage zu befassen. Diese Anforderungen könnten im Einklang mit dem nationalen Recht auch auf Klagen auf Abhilfemaßnahmen angewendet werden.

- (42) In dieser Richtlinie ist ein Verfahren vorgesehen, das die Vorschriften über die materiellen Rechte der Verbraucher auf vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe in Fällen, in denen ihre Interessen durch einen Verstoß geschädigt wurden, wie etwa das Recht auf Entschädigung, Vertragskündigung, Erstattung, Ersatz, Reparatur oder Preisminderung, soweit angemessen und im Unionsrecht oder den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, unberührt lässt. Durch diese Richtlinie sollte es nicht ermöglicht werden, dem zuwiderhandelnden Unternehmer nach einzelstaatlichem Recht Schadenersatz mit Strafwirkung aufzuerlegen. Eine Verbandsklage auf Abhilfe nach dieser Richtlinie kann nur erhoben werden, wenn das Unionsrecht oder das nationale Recht derartige materielle Rechte vorsieht.
- (43) Im Anschluss an die Klageerhebung sollten die von einer Verbandsklage auf Abhilfe betroffenen Verbraucher ausreichend Gelegenheit haben, sich dazu zu äußern, ob sie im Zusammenhang mit der konkreten Verbandsklage von der qualifizierten Einrichtung vertreten werden wollen und ob sie die einschlägigen Ergebnisse der Verbandsklage für sich in Anspruch nehmen wollen. Um die eigenen Rechtstraditionen angemessen zu berücksichtigen, sollten die Mitgliedstaaten ein Opt-in oder ein Opt-out oder eine Kombination beider Möglichkeiten vorsehen. Beim Opt-in sollte von den Verbrauchern verlangt werden, ausdrücklich mitzuteilen, falls sie im Rahmen einer Verbandsklage auf Abhilfe durch die qualifizierte Einrichtung vertreten werden wollen. Beim Opt-out sollte von den Verbrauchern verlangt werden, ausdrücklich mitzuteilen, falls sie im Rahmen einer Verbandsklage auf Abhilfe nicht durch die qualifizierte Einrichtung vertreten werden wollen. Die Mitgliedstaaten sollten darüber entscheiden können, in welcher Verfahrensphase einer Verbandsklage der einzelne Verbraucher sein Recht auf Opt-in oder Opt-out ausüben kann.
- (44) Die Mitgliedstaaten, die ein Opt-in vorsehen, sollten verlangen können, dass einige Verbraucher die Möglichkeit zum Opt-in vor der Erhebung einer Abhilfeklage in Anspruch nehmen, solange für andere Verbraucher die Möglichkeit zum Opt-in auch nach der Klageerhebung besteht.

- (45) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtspflege und zur Vermeidung von unvereinbaren Entscheidungen sollte jedoch ein Opt-in bei einer Verbandsklage auf Abhilfe erforderlich sein, wenn die von einem Verstoß betroffenen Verbraucher ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Mitgliedstaat des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde haben, das bzw. die mit der Verbandsklage befasst wurde. In einem solchen Fall sollten die Verbraucher ausdrücklich erklären müssen, dass sie bei der besagten Verbandsklage vertreten werden wollen, damit die Entscheidung über die Klage ihnen gegenüber Bindungswirkung entfaltet.
- (46) Äußern Verbraucher ausdrücklich oder stillschweigend den Wunsch, bei einer Verbandsklage auf Abhilfe unabhängig davon, ob bei dieser Klage die Möglichkeit des Opt-in oder des Opt-out besteht, von einer qualifizierten Einrichtung vertreten zu werden, so sollte es ihnen nicht mehr möglich sein, bei anderen Verbandsklagen aus demselben Klagegrund und gegen denselben Unternehmer vertreten zu werden oder eine entsprechende Einzelklage zu erheben. Dies sollte jedoch nicht gelten, wenn ein Verbraucher, der ausdrücklich oder stillschweigend seinen Wunsch erklärt hat, bei einer Verbandsklage auf Abhilfe vertreten zu werden, sich im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zu einem späteren Zeitpunkt aus dieser Klage zurückzieht, wenn er beispielsweise zu einem späteren Zeitpunkt einen Vergleich ablehnt.
- (47) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Effizienz können die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften den Verbrauchern ebenfalls die Möglichkeit einräumen, nach dem Erlass einer Abhilfemaßnahme unmittelbar und ohne weitere Anforderungen bezüglich eines vorherigen Beitriffs von dieser zu profitieren.

- (48) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften für die Koordinierung von Verbandsklagen, Einzelklagen individueller Verbraucher und sonstigen Klagen zum Schutz der individuellen Interessen und der Kollektivinteressen der Verbraucher, die im Unionsrecht und in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind, einführen. Gemäß dieser Richtlinie ergangene Unterlassungsverfügungen sollten individuelle Abhilfeklagen von Verbrauchern, die durch die Praktik, welche Gegenstand der Unterlassungsverfügungen ist, geschädigt wurden, unberührt lassen.
- (49) Die Mitgliedstaaten sollten qualifizierte Einrichtungen dazu verpflichten, zur Untermauerung einer Verbandsklage auf Abhilfe ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, unter anderem eine Beschreibung der von einem Verstoß betroffenen Gruppe von Verbrauchern sowie der durch die Verbandsklage zu klärenden Sach- und Rechtsfragen. Die qualifizierte Einrichtung sollte nicht alle von einer Klage betroffenen Verbraucher einzeln identifizieren müssen, um die Klage erheben zu können. Bei Verbandsklagen auf Abhilfe sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens prüfen, ob der Fall in Anbetracht der Art des Verstoßes und der Merkmale der Schäden, die die betroffenen Verbraucher erlitten haben, für eine Verbandsklage geeignet ist.
- (50) In der Abhilfemaßnahme sollten die einzelnen Verbraucher oder zumindest die Gruppe von Verbrauchern benannt werden, denen die in der Maßnahme vorgesehene Wiedergutmachung zugutekommt, und sollten, sofern zutreffend, die Berechnungsmethode dargelegt und die relevanten Schritte beschrieben werden, die von Verbrauchern und Unternehmen zur Umsetzung der Wiedergutmachung einzuleiten sind. Verbraucher, die Anspruch auf Wiedergutmachung haben, sollten diese erlangen können, ohne ein gesondertes Verfahren anstrengen zu müssen. Beispielsweise würde das Erfordernis eines gesonderten Verfahrens für den Verbraucher die Verpflichtung mit sich bringen, vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde Einzelklage zu erheben, um den erlittenen Schaden zu bemessen. Umgekehrt kann von den Verbrauchern gefordert werden, zur Erlangung individueller Abhilfe bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise die Kontaktaufnahme mit der für die Durchsetzung der Abhilfemaßnahme zuständigen Einrichtung.

(51) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften zu Fristen (wie Verjährungsfristen oder andere Fristen für die Ausübung eines Rechts auf Abhilfe), innerhalb derer der einzelne Verbraucher die Abhilfemaßnahmen in Anspruch nehmen kann, festlegen oder beibehalten. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung nicht in Anspruch genommener Regressbeträge, die während der festgelegten Fristen nicht abgerufen wurden, festlegen.

(52) Qualifizierte Einrichtungen sollten gegenüber Gerichten oder Verwaltungsbehörden in Bezug auf die Finanzierungsquelle ihrer Tätigkeit im Allgemeinen und in Bezug auf die Quelle der Mittel, mit denen eine bestimmte Verbandsklage auf Abhilfe unterstützt wird, vollständig transparent sein. Dies ist erforderlich, damit die betreffenden Gerichte oder Verwaltungsbehörden beurteilen können, ob die Finanzierung durch Dritte, soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist, den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen entspricht, ob ein Interessenkonflikt zwischen dem finanziierenden Dritten und der qualifizierten Einrichtung besteht, durch den die Gefahr des Klagemissbrauchs entsteht, und ob bei der Finanzierung durch einen Dritten, der ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung oder am Ausgang der Verbandsklage auf Abhilfe hat, der Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher im Rahmen der Klage aus dem Fokus gerät. Anhand der Informationen, welche die qualifizierte Einrichtung dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde übermittelt, sollten diese beurteilen können, ob der Dritte Verfahrensentscheidungen der qualifizierten Einrichtung im Zusammenhang mit der Verbandsklage – unter anderem über Vergleiche – in einer Weise, die den Kollektivinteressen der betroffenen Verbraucher abträglich wäre, ungebührlich beeinflussen kann und ob er Mittel zur Finanzierung einer Verbandsklage auf Abhilfe gegen einen Beklagten, der Wettbewerber des Geldgebers ist oder von dem der Geldgeber abhängig ist, bereitstellt. Die direkte Finanzierung einer bestimmten Verbandsklage durch einen Unternehmer, der auf demselben Markt wie der Beklagte tätig ist, sollte als Interessenkonflikt angesehen werden, da der Wettbewerber ein wirtschaftliches Interesse am Ausgang der Verbandsklage haben kann, das nicht mit dem Verbraucherinteresse identisch ist. Bei der indirekten Finanzierung der Klage durch Organisationen, die zu gleichen Beiträgen von ihren Mitgliedern oder durch Spenden, einschließlich Spenden von Unternehmern im Rahmen von Initiativen zur sozialen Verantwortung von Unternehmen oder Crowdfunding, finanziert werden, sollte die Finanzierung durch Dritte zulässig sein, sofern die Anforderungen in Bezug auf Transparenz, Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten erfüllt sind. Sollte bestätigt werden, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, so sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde befugt sein, geeignete Maßnahmen einzuleiten, beispielsweise indem von der qualifizierten Einrichtung die Ablehnung oder Änderung der betreffenden Finanzierung verlangt wird und nötigenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung verweigert oder eine bestimmte Klage abgewiesen wird. Eine solche Verweigerung oder Abweisung sollte die Rechte der von dieser Klage betroffenen Verbraucher nicht berühren.

- (53) Kollektive Vergleiche, durch die geschädigte Verbraucher Abhilfe erhalten sollen, sollten im Rahmen von Verbandsklagen auf Abhilfe gefördert werden.
- (54) Dem Gericht beziehungsweise der Verwaltungsbehörde sollte es möglich sein, den Unternehmer und die qualifizierte Einrichtung, die die Verbandsklage auf Abhilfe erhoben hat, aufzufordern, Verhandlungen im Hinblick auf einen Vergleich für die von der Klage betroffenen Verbraucher aufzunehmen.
- (55) Alle Vergleiche, die im Rahmen einer Verbandsklage auf Abhilfe erzielt werden, sollten vom zuständigen Gericht oder von der zuständigen Verwaltungsbehörde bestätigt werden, es sei denn, die Bedingungen des Vergleichs können nicht durchgesetzt werden oder der Vergleich ist mit auf den Klagegrund anzuwendenden zwingenden Vorschriften des nationalen Rechts nicht vereinbar, von denen im Wege eines Vertrags nicht zum Nachteil der Verbraucher abgewichen werden kann. So könnte beispielsweise ein Vergleich, bei dem eine Vertragsbestimmung unverändert beibehalten würde, die dem Unternehmer das ausschließliche Recht auf Auslegung aller anderen Vertragsbestimmungen eingeräumt würde, gegen zwingende Vorschriften des nationalen Rechts verstößen.
- (56) Es sollte den Mitgliedstaaten möglich sein, Vorschriften festzulegen, mittels derer die Gerichte beziehungsweise die Verwaltungsbehörden befugt werden, die Bestätigung eines Vergleichs auch dann abzulehnen, wenn dieser Vergleich nach Auffassung des Gerichts beziehungsweise der Verwaltungsbehörde unfair ist.

- (57) Gerichtlich bestätigte Vergleiche sollten für die qualifizierte Einrichtung, den Unternehmer und die einzelnen betroffenen Verbraucher verbindlich sein. Die Mitgliedstaaten könnten jedoch Vorschriften festlegen, nach denen einzelne betroffene Verbraucher die Möglichkeit erhalten, einen Vergleich anzunehmen oder abzulehnen.
- (58) Für den Erfolg einer Verbandsklage ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Verbraucher über diese informiert werden. Die Verbraucher sollten von qualifizierten Einrichtungen auf deren Websites über die Verbandsklagen, die sie bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu erheben beschlossen haben, über den Stand der von ihnen bereits erhobenen Klagen und über deren Ergebnisse informiert werden, damit sie eine fundierte Entscheidung darüber treffen können, ob sie von einer Klage profitieren möchten, und rechtzeitig die entsprechenden Schritte einleiten können. Insbesondere sollten die Informationen, soweit relevant und angemessen, eine Erläuterung des Gegenstands und der möglichen oder tatsächlichen Rechtsfolgen der Verbandsklage in verständlicher Sprache, die Absicht der qualifizierten Einrichtung, die Klage zu erheben, die Beschreibung der von der Klage betroffenen Verbrauchergruppe sowie die von den betroffenen Verbrauchern zu ergreifenden erforderlichen Schritte, einschließlich der Sicherung der erforderlichen Beweismittel, umfassen, damit gegebenenfalls die in dieser Richtlinie vorgesehenen Unterlassungsverfügungen oder Abhilfemaßnahmen bzw. die gerichtlich bestätigten Vergleiche in Anspruch genommen werden können. Die Informationen sollten geeignet und den Umständen des Falls angemessen sein.
- (59) Unbeschadet der von den qualifizierten Einrichtungen bereitgestellten Informationen sollten die betroffenen Verbraucher über die laufende Verbandsklage auf Abhilfe informiert werden, damit sie ausdrücklich oder stillschweigend ihren Willen bekunden können, in einer solchen Klage vertreten zu werden. Die Mitgliedstaaten sollten hierfür sorgen, indem sie geeignete Vorschriften dazu erlassen, wie Verbraucher über Klagen zu informieren sind. Es sollte den Mitgliedstaaten obliegen, darüber zu entscheiden, in wessen Zuständigkeit die Verbreitung der entsprechenden Informationen liegt.

- (60) Die Verbraucher sollten gleichermaßen über ergangene rechtskräftige Entscheidungen, mit denen Unterlassungsverfügungen oder Abhilfemaßnahmen verfügt werden, bzw. über gerichtlich bestätigte Vergleiche, über ihre Rechte nach Feststellung eines Verstoßes und über alle weiteren Schritte, die von den betroffenen Verbrauchern insbesondere im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Abhilfe zu veranlassen sind, informiert werden. Die mit der Unterrichtung über den Verstoß einhergehenden Reputationsrisiken sind auch wichtig, um Unternehmer von Verstößen gegen Verbraucherrechte abzuhalten.
- (61) Damit die Informationen über die laufenden und abgeschlossenen Verbandsklagen wirksam sind, sollten sie geeignet und den Umständen des Falls angemessen sein. Solche Informationen können beispielsweise auf der Website der qualifizierten Einrichtung oder des Unternehmers, in nationalen elektronischen Datenbanken, in sozialen Medien, auf Online-Marktplätzen oder in auflagenstarken Zeitungen, einschließlich solcher, die ausschließlich auf elektronischem Wege verbreitet werden, bereitgestellt werden. Nach Möglichkeit sollten die Verbraucher gegebenenfalls einzeln in elektronischer Form oder in Papierform informiert werden. Diese Informationen sollten für Menschen mit Behinderungen auf Anfrage in entsprechend zugänglicher Form bereitgestellt werden.
- (62) Es sollte dem zuwiderhandelnden Unternehmer obliegen, auf eigene Kosten alle betroffenen Verbraucher über rechtskräftige Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen zu informieren. Der Unternehmer sollte die Verbraucher ebenfalls über einen von einem Gericht beziehungsweise einer Verwaltungsbehörde bestätigten Vergleich informieren. Die Mitgliedstaaten könnten Vorschriften festlegen, wonach eine entsprechende Verpflichtung von einem Antrag der qualifizierten Einrichtung abhängig ist. Ist in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, dass die von einer Klage betroffenen Verbraucher von dem Gericht beziehungsweise der Verwaltungsbehörde oder von der qualifizierten Einrichtung über ergangene rechtskräftige Entscheidungen und über gerichtlich bestätigte Vergleiche informiert werden, so sollte der Unternehmer nicht verpflichtet werden, die Informationen ein zweites Mal zu übermitteln. Es sollte Aufgabe der qualifizierten Einrichtung sein, die betroffenen Verbraucher über die rechtskräftigen Entscheidungen über die Verweigerung oder Abweisung einer Verbandsklage auf Abhilfe zu informieren.

- (63) Die Mitgliedstaaten könnten eine öffentlich zugängliche nationale elektronische Datenbank in Form einer Website einrichten, die Informationen über die qualifizierten Einrichtungen, die vorab für die Erhebung innerstaatlicher und grenzüberschreitender Klagen benannt wurden, sowie allgemeine Informationen über laufende und abgeschlossene Verbandsklagen enthält.
- (64) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats über das Vorliegen eines Verstoßes zum Schaden der Kollektivinteressen der Verbraucher im Zusammenhang mit anderen Klagen auf Abhilfe vor ihren nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die gegen denselben Unternehmer wegen desselben Verstoßes erhoben werden, von beiden Parteien als Beweismittel genutzt werden kann. Gemäß dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz und dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung sollte dies die nationalen Rechtsvorschriften über die Beweiswürdigung unberührt lassen.

- (65) Bei Klageerhebung tritt normalerweise eine Hemmung der Verjährungsfristen ein. Klagen auf Unterlassungsverfügungen haben jedoch nicht zwangsläufig diese Wirkung in Bezug auf spätere Abhilfemaßnahmen, die aufgrund desselben Verstoßes erlassen werden können. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass eine anhängige Verbandsklage auf eine Unterlassungsverfügung für die von der Klage betroffenen Verbraucher die Hemmung oder Unterbrechung der anwendbaren Verjährungsfristen bewirkt, sodass diese Verbraucher nicht dadurch an der späteren Erhebung einer Abhilfeklage (als Einzelperson oder von einer qualifizierten Einrichtung vertreten) in Bezug auf den mutmaßlichen Verstoß gehindert werden, dass Verjährungsfristen ablaufen, während die Verbandsklage auf eine Unterlassungsverfügung anhängig ist. Bei Erhebung einer Verbandsklage auf Unterlassung sollte die qualifizierte Einrichtung die Gruppe der Verbraucher hinreichend genau definieren, deren Interessen durch den mutmaßlichen Verstoß beeinträchtigt werden und die möglicherweise aufgrund dieses Verstoßes einen Anspruch geltend machen und davon betroffen sein könnten, dass Verjährungsfristen ablaufen, während die Unterlassungsklage anhängig ist. Aus Gründen der Klarheit sollte festgehalten werden, dass auch eine anhängige Verbandsklage auf Abhilfemaßnahmen für die von der Klage betroffenen Verbraucher in Bezug auf Verjährungsfristen fristhemmende oder -unterbrechende Wirkung haben sollte.
- (66) Damit Rechtssicherheit gewährleistet ist, sollte die Hemmung oder Unterbrechung von Verjährungsfristen gemäß dieser Richtlinie nur auf Abhilfeansprüche angewandt werden, die auf Verstößen beruhen, die am oder nach dem ... [Geltungsbeginn dieser Richtlinie] aufgetreten sind. Hierdurch sollte jedoch die Anwendung bereits vor dem ... [Geltungsbeginn dieser Richtlinie] geltender nationaler Vorschriften über die Hemmung oder Unterbrechung von Verjährungsfristen in Bezug auf Abhilfeansprüche im Zusammenhang mit Verstößen, die vor diesem Zeitpunkt aufgetreten sind, nicht ausgeschlossen werden.

- (67) Verbandsklagen auf Unterlassungsverfügungen sollten mit der gebotenen verfahrensrechtlichen Eile behandelt werden. Ein Fortdauern eines Verstoßes könnte die Dringlichkeit verschärfen. Klagen auf Unterlassungsverfügungen mit vorläufiger Wirkung sollten je nach Bedarf im Rahmen eines abgekürzten Verfahrens behandelt werden, um einen durch den Verstoß verursachten Schaden oder einen weiteren Schaden zu verhindern.
- (68) Beweismittel sind ein wichtiger Aspekt für die Feststellung, ob eine Verbandsklage auf Unterlassung oder Abhilfe begründet ist. Die Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern sind jedoch oftmals durch Informationsasymmetrie gekennzeichnet, und die erforderlichen Beweismittel befinden sich unter Umständen ausschließlich im Besitz des Unternehmers, sodass sie für die qualifizierte Einrichtung nicht zugänglich sind. Daher sollten die qualifizierten Einrichtungen das Recht haben, bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde zu verlangen, dass dieses beziehungsweise diese die Offenlegung der für ihre Klage relevanten Beweismittel durch den Unternehmer anordnet. Andererseits sollte der Unternehmer unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Waffengleichheit ein vergleichbares Recht auf Einsicht in die Beweismittel, die der qualifizierten Einrichtung vorliegen, haben. Die Notwendigkeit, der Umfang und die Verhältnismäßigkeit einer Offenlegung von Beweismitteln sollten im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht von dem mit der Verbandsklage befassten Gericht oder der mit der Verbandsklage befassten Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die Vertraulichkeit sorgfältig im Hinblick auf den Schutz der berechtigten Interessen Dritter geprüft werden.

- (69) Damit die Wirksamkeit der Verbandsklagen gewährleistet ist, sollten zuwiderhandelnde Unternehmer im Falle der Nichtbefolgung oder der Verweigerung der Befolgung einer Unterlassungsverfügung mit wirksamen, abschreckenden und verhältnismäßigen Sanktionen belegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass diese Sanktionen in Form von Geldbußen, beispielsweise an Bedingungen geknüpfte Geldbußen, Strafgeldern oder Zwangsgeldern, erlassen werden können. Zudem sollte auch die Nichtbefolgung oder die Verweigerung der Befolgung einer Anordnung, die betroffenen Verbraucher über rechtskräftige Entscheidungen oder über Vergleiche zu informieren oder Beweismittel offenzulegen, mit Sanktionen belegt werden. Im Falle der Weigerung, eine Anordnung auf Offenlegung von Beweismitteln zu befolgen, sollten auch andere Sanktionen, beispielsweise Verfahrenshandlungen, verhängt werden können.
- (70) Angesichts der Tatsache, dass bei Verbandsklagen durch den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher ein öffentliches Interesse verfolgt wird, sollten die Mitgliedstaaten Mittel und Wege beibehalten oder anstreben, um sicherzustellen, dass qualifizierte Einrichtungen nicht durch die damit einhergehenden Verfahrenskosten daran gehindert werden, Verbandsklagen nach dieser Richtlinie zu erheben. Zu diesen Mitteln und Wegen könnte gehören, dass die anwendbaren Gerichts- oder Verwaltungsgebühren begrenzt werden, qualifizierten Einrichtungen erforderlichenfalls Zugang zu Prozesskostenhilfe gewährt wird oder ihnen öffentliche Mittel zur Erhebung von Verbandsklagen bereitgestellt werden, darunter strukturelle Unterstützung oder sonstige Unterstützungsmaßnahmen. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch nicht verpflichtet werden, Verbandsklagen zu finanzieren.

- (71) Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen qualifizierten Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten haben sich beim Vorgehen insbesondere gegen grenzüberschreitende Verstöße als nützlich erwiesen. Die Kapazitätsaufbau- und Kooperationsmaßnahmen müssen fortgesetzt und auf eine größere Zahl qualifizierter Einrichtungen in der gesamten EU ausgeweitet werden, um die Inanspruchnahme von Verbandsklagen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen zu verstärken.
- (72) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission zum Zwecke der Bewertung dieser Richtlinie Daten zu Verbandsklagen, die im Rahmen dieser Richtlinie erhoben werden, übermitteln. Die Mitgliedstaaten sollten Angaben zu Anzahl und Art der Verbandsklagen, die von ihren Gerichten beziehungsweise Verwaltungsbehörden zum Abschluss gebracht wurden, übermitteln. Angaben zu den Ergebnissen der Verbandsklagen, beispielsweise Informationen darüber, ob sie zulässig waren, ob sie erfolgreich waren oder ob sie in einen gerichtlich bestätigten Vergleich mündeten, sollten ebenfalls übermittelt werden. Zur Verringerung des für die Mitgliedstaaten aus diesen Verpflichtungen resultierenden Verwaltungsaufwands sollte es insbesondere im Zusammenhang mit Unterlassungsverfügungen ausreichen, der Kommission allgemeine Angaben zur Art der Verstöße und zu den Verfahrensparteien zu übermitteln. In Bezug auf die Verfahrensparteien sollte es beispielsweise ausreichen, die Kommission davon in Kenntnis zu setzen, ob es sich bei der qualifizierten Einrichtung um eine öffentliche Stelle oder eine Verbraucherorganisation handelt hat, und ihr mitzuteilen, in welcher Branche der Unternehmer tätig ist (beispielsweise in der Finanzdienstleistungsbranche). Alternativ könnten die Mitgliedstaaten der Kommission Kopien der einschlägigen Entscheidungen oder Vergleiche übermitteln. Angaben zur Identität der von den Verbandsklagen betroffenen Verbraucher sollten nicht übermittelt werden.
- (73) Die Kommission sollte einen Bericht erstellen, dem gegebenenfalls ein entsprechender Vorschlag beigefügt ist und in dem bewertet wird, ob grenzüberschreitende Verbandsklagen am besten auf Unionsebene behandelt werden könnten, indem das Amt eines Europäischen Bürgerbeauftragten für kollektiven Rechtsschutz geschaffen wird.

- (74) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta anerkannt wurden. Dementsprechend sollte diese Richtlinie im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen, einschließlich derjenigen, die das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren betreffen, ausgelegt und angewandt werden.
- (75) In Bezug auf das Umweltrecht trägt diese Richtlinie dem UNECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Übereinkommen von Aarhus“) Rechnung.
- (76) Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich sicherzustellen, dass ein Verbandsklagemechanismus zur Erwirkung von Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher in allen Mitgliedstaaten geschaffen wird, um ein hohes Verbraucherschutzniveau in der gesamten Union und das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, kann durch ausschließlich von den Mitgliedstaaten getroffene Maßnahmen nicht ausreichend verwirklicht werden; aufgrund der grenzüberschreitenden Auswirkungen von Verstößen ist dies besser auf Unionsebene zu verwirklichen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (77) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten⁹ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Bei dieser Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (78) Es ist angebracht, Bestimmungen für die zeitliche Geltung dieser Richtlinie vorzusehen.
- (79) Die Richtlinie 2009/22/EG sollte daher aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

⁹ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

Kapitel 1

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften, durch die sichergestellt werden soll, dass Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher in allen Mitgliedstaaten erhoben werden können, während gleichzeitig angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Klagemissbrauch vorgesehen werden. Zweck dieser Richtlinie ist es, durch Angleichung bestimmter Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf Verbandsklagen ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erreichen und damit zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen. Hierzu soll diese Richtlinie auch den Zugang der Verbraucher zur Justiz verbessern.
- (2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, auf nationaler Ebene verfahrensrechtliche Mittel zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher zu erlassen oder beizubehalten. Die Mitgliedstaaten stellen jedoch sicher, dass mindestens ein Verfahren zur Erhebung von Verbandsklagen, das es qualifizierten Einrichtungen ermöglicht, Verbandsklagen zur Erwirkung sowohl von Unterlassungsverfügungen als auch von Abhilfemaßnahmen zu erheben, den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht. Die Umsetzung dieser Richtlinie darf nicht als Rechtfertigung dafür dienen, das Verbraucherschutzniveau in den vom Unionsrecht abgedeckten Bereichen nach Anhang I zu senken.
- (3) Die qualifizierten Einrichtungen können die ihnen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher nach nationalem Recht oder Unionsrecht zur Verfügung stehenden Verfahrensmittel frei wählen.

Artikel 2
Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße durch Unternehmer gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts, auch in ihrer Umsetzung in nationales Recht, die den Kollektivinteressen der Verbraucher schaden oder schaden können. Diese Richtlinie berührt nicht die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts. Sie gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.
- (2) Diese Richtlinie berührt nicht die Vorschriften, mit denen den Verbrauchern für entsprechende Verstöße nach Unionsrecht oder nationalem Recht vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Diese Richtlinie berührt nicht die Unionsvorschriften im Bereich des Internationalen Privatrechts, insbesondere nicht die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte sowie über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und die Vorschriften über das für vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse geltende Recht.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;
2. „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob letztere privater oder öffentlicher Natur ist, die selbst oder durch eine andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, zu Zwecken tätig wird, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;

3. „Kollektivinteressen der Verbraucher“ das allgemeine Interesse der Verbraucher und, insbesondere im Hinblick auf Abhilfemaßnahmen, die Interessen einer Gruppe von Verbrauchern;
4. „qualifizierte Einrichtung“ jede Organisation oder öffentliche Stelle, die die Verbraucherinteressen vertritt und die von einem Mitgliedstaat gemäß dieser Richtlinie als für die Erhebung von Verbandsklagen qualifiziert benannt wurde;
5. „Verbandsklage“ eine Klage zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, die von einer qualifizierten Einrichtung als antragstellender Verfahrensbeteiligten im Namen von Verbrauchern erhoben wird, um eine Unterlassungsverfügung oder eine Abhilfemaßnahme oder beides zu erwirken;
6. „innerstaatliche Verbandsklage“ eine Verbandsklage, die von einer qualifizierten Einrichtung in dem Mitgliedstaat erhoben wird, in dem sie benannt wurde;
7. „grenzüberschreitende Verbandsklage“ eine Verbandsklage, die von einer qualifizierten Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie benannt wurde, erhoben wird;
8. „Praktik“ jede Handlung oder Unterlassung eines Unternehmers;
9. „rechtskräftige Entscheidung“ eine Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats, gegen die ein ordentlicher Rechtsbehelf nicht oder nicht mehr eingelegt werden kann.

Artikel 2

Verbandsklagen

Artikel 4

Qualifizierte Einrichtungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbandsklagen von qualifizierten Einrichtungen erhoben werden können, die von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannt wurden.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Einrichtungen, insbesondere Verbraucherorganisationen, einschließlich derer, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat vertreten, als für die Erhebung innerstaatlicher und/oder grenzüberschreitender Verbandsklagen qualifizierte Einrichtung benannt werden können.
- (3) Die Mitgliedstaaten benennen eine Einrichtung auf deren Ersuchen hin als für die Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen qualifizierte Einrichtung, wenn sie sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllt:
 - a) Bei der Einrichtung handelt es sich um eine nach dem Recht des benennenden Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründete juristische Person, die vor ihrem Benennungsersuchen nachweislich zwölf Monate im Bereich des Schutzes der Verbraucherinteressen öffentlich tätig gewesen ist;
 - b) ihr Satzungszweck belegt, dass sie ein legitimes Interesse am Schutz der Verbraucherinteressen gemäß den unter diese Richtlinie fallenden Rechtsvorschriften der Union hat;
 - c) die Einrichtung verfolgt keinen Erwerbszweck;
 - d) sie ist weder Gegenstand eines Insolvenzverfahrens noch wurde sie für zahlungsunfähig erklärt;

- e) sie ist unabhängig und steht nicht unter dem Einfluss von Personen (Verbraucher ausgenommen), die ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung einer Verbandsklage haben, insbesondere Unternehmern, einschließlich im Falle einer Finanzierung durch Dritte, und sie verfügt zu diesem Zweck über Verfahren, die eine solche Einflussnahme sowie Interessenkonflikte zwischen ihnen, ihren Geldgebern und Verbraucherinteressen verhindern;
 - f) sie veröffentlicht auf geeignete Weise – insbesondere auf ihrer Website – in klarer und verständlicher Sprache Angaben, die die Einhaltung der vorstehend genannten Kriterien belegen, sowie Angaben zu den Quellen ihrer Finanzierung im Allgemeinen, ihrer Organisations-, Management- und Mitgliederstruktur, ihren Zielen und ihren Tätigkeiten.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kriterien, die sie für die Benennung einer Einrichtung als qualifizierte Einrichtung für die Zwecke der Erhebung innerstaatlicher Verbandsklagen heranziehen, mit den Zielen dieser Richtlinie im Einklang stehen, um ein wirksames und effizientes Funktionieren solcher Klagen zu gewährleisten.
- (5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Kriterien nach Absatz 3 auch für die Benennung qualifizierter Einrichtungen für die Erhebung innerstaatlicher Verbandsklagen gelten.
- (6) Die Mitgliedstaaten können eine qualifizierte Einrichtung auf deren Ersuchen hin ad hoc für die Erhebung einer bestimmten innerstaatlichen Verbandsklage benennen, wenn sie die im nationalen Recht vorgesehenen Kriterien für qualifizierte Einrichtungen erfüllt.
- (7) Unbeschadet der Absätze 3 und 4 können die Mitgliedstaaten öffentliche Stellen als für die Erhebung von Verbandsklagen qualifizierte Einrichtungen benennen. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass öffentliche Stellen, die bereits als qualifizierte Einrichtungen im Sinne der Richtlinie 2009/22/EG benannt wurden, weiterhin als qualifizierte Einrichtungen benannt werden können.

Artikel 5

Unterrichtung über qualifizierte Einrichtungen und Überwachung dieser Einrichtungen

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am ... [ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie] ein Verzeichnis der vorab für die Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen benannten qualifizierten Einrichtungen, einschließlich ihres Namens und Satzungszwecks, und informieren die Kommission über alle Änderungen an diesem Verzeichnis. Die Mitgliedstaaten machen dieses Verzeichnis öffentlich zugänglich.
- Die Kommission veröffentlicht ein zusammengestelltes Verzeichnis dieser qualifizierten Einrichtungen. Dieses Verzeichnis wird nach jeder der Kommission mitgeteilten Änderung aktualisiert.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen über qualifizierte Einrichtungen, die vorab für die Erhebung innerstaatlicher Verbandsklagen benannt wurden, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten prüfen mindestens alle fünf Jahre, ob die qualifizierten Einrichtungen die in Artikel 4 Absatz 3 aufgeführten Kriterien nach wie vor erfüllen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine qualifizierte Einrichtung ihren Status verliert, wenn sie eines oder mehrere der Kriterien nicht mehr erfüllt.
- (4) Hat ein Mitgliedstaat oder die Kommission Bedenken, ob eine qualifizierte Einrichtung die in Artikel 4 Absatz 3 festgelegten Kriterien erfüllt, so prüft der Mitgliedstaat, der diese Einrichtung benannt hat, die Bedenken und hebt gegebenenfalls die Benennung auf, wenn eines oder mehrere der Kriterien nicht erfüllt sind. Der beklagte Unternehmer hat die Möglichkeit, im Rahmen einer Verbandsklage beim Gericht oder der Verwaltungsbehörde Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der in Artikel 4 Absatz 3 genannten Kriterien durch eine qualifizierte Einrichtung geltend zu machen, wenn begründete Zweifel bestehen.
- (5) Die Mitgliedstaaten benennen nationale Kontaktstellen für die Zwecke des Absatzes 4 und teilen der Kommission die Namen und Kontaktdaten dieser Stellen mit. Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der benannten Kontaktstellen und stellt dieses den Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Artikel 6
Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen, die in anderen Mitgliedstaaten für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen vorab benannt wurden, vor ihren Gerichten oder Verwaltungsbehörden entsprechende Verbandsklagen erheben können.
- (2) In Fällen, in denen ein mutmaßlicher Verstoß Verbraucher aus verschiedenen Mitgliedstaaten beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass mehrere qualifizierte Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten zum Schutz der Kollektivinteressen von Verbrauchern aus verschiedenen Mitgliedstaaten eine Verbandsklage vor dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats erheben können.
- (3) Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden akzeptieren das Verzeichnis gemäß Artikel 5 Absatz 1 als Nachweis der Befugnis einer qualifizierten Einrichtung, grenzüberschreitende Verbandsklagen zu erheben, unbeschadet ihres Rechts, zu prüfen, ob der Satzungszweck der qualifizierten Einrichtung deren Klage in einem konkreten Fall rechtfertigt.

Artikel 7
Verbandsklagen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nach Artikel 4 benannte qualifizierte Einrichtungen vor nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden Verbandsklagen gemäß Artikel 2 erheben können.
- (2) Erhebt eine qualifizierte Einrichtung eine Verbandsklage, so macht sie dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde gegenüber hinreichende Angaben zu den von der Klage betroffenen Verbrauchern.
- (3) Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden prüfen die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer bestimmten Verbandsklage im Einklang mit dem nationalen Recht und den Bestimmungen dieser Richtlinie.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, gegebenenfalls mindestens folgende Maßnahmen anzustreben:
- Unterlassungsverfügungen;
 - Abhilfemaßnahmen.
- (5) Die Mitgliedstaaten können qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzen, gegebenenfalls die Maßnahmen nach Absatz 4 im Rahmen einer einzigen Verbandsklage anzustreben. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Maßnahmen im Rahmen einer einzigen Entscheidung erlassen werden.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Interessen der Verbraucher im Rahmen von Verbandsklagen von qualifizierten Einrichtungen vertreten werden und dass diese Einrichtungen die Rechte und Pflichten einer Verfahrenspartei haben. Die von der Klage betroffenen Verbraucher sind befugt, die in Absatz 4 genannten Maßnahmen in Anspruch zu nehmen.
- (7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde entscheiden kann, offensichtlich unbegründete Fälle in einem möglichst frühen Verfahrensstadium nach dem einzelstaatlichen Recht abzuweisen.

Artikel 8

Unterlassungsverfügungen

- (1) Bei den Unterlassungsverfügungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a handelt es sich um
- einstweilige Verfügungen zur Beendigung oder gegebenenfalls zum Verbot einer Praktik, die als Verstoß betrachtet wird;
 - endgültige Verfügungen zur Beendigung oder gegebenenfalls zum Verbot einer Praktik, die einen Verstoß darstellt.

- (2) Verfügungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b können im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften Folgendes einschließen:
- eine Verfügung, mit der festgestellt wird, dass die Praktik einen Verstoß darstellt;
 - die Verpflichtung, den Maßnahmenbeschluss im vollständigen Wortlaut oder in Auszügen in einer für angemessen erachteten Form oder eine berichtigende Erklärung zu veröffentlichen.
- (3) Um eine Unterlassungsverfügung erwirken zu können, müssen einzelne betroffene Verbraucher nicht ihren Willen bekunden, sich durch die qualifizierte Einrichtung vertreten zu lassen. Die qualifizierte Einrichtung muss weder den tatsächlichen Verlust oder den tatsächlichen Schaden, der einzelnen von einem Verstoß betroffenen Verbrauchern entstanden ist, noch das Vorliegen eines Vorsatzes oder von Fahrlässigkeit beim Unternehmer nachweisen.
- (4) Die Mitgliedstaaten können nationale Rechtsvorschriften einführen oder beibehalten, wonach eine qualifizierte Einrichtung nur Unterlassungsverfügungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b erwirken kann, nachdem sie versucht hat, den Unternehmer im Rahmen von Konsultationen zur Beendigung des Verstoßes zu bewegen. Beendet der Unternehmer nach Erhalt des Konsultationsersuchens den Verstoß nicht innerhalb von zwei Wochen, so kann die qualifizierte Einrichtung unverzüglich eine Verbandsklage auf eine Unterlassungsverfügung erheben. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Die Kommission sorgt dafür, dass diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Artikel 9
Abhilfemaßnahmen

- (1) Durch eine Abhilfemaßnahme wird der Unternehmer verpflichtet, den betroffenen Verbrauchern, soweit angemessen und im Unionsrecht oder den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, Wiedergutmachung in Form von Entschädigung, Reparatur, Ersatz, Preisminderung, Vertragskündigung oder Erstattung des gezahlten Preises zu leisten.

- (2) Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften dazu fest, auf welche Weise und in welcher Phase der Verbandsklage auf Abhilfemaßnahmen die einzelnen von einer Verbandsklage betroffenen Verbraucher nach Klageerhebung innerhalb einer angemessenen Frist ausdrücklich oder stillschweigend den Wunsch äußern können, durch die qualifizierte Einrichtung im Rahmen der Verbandsklage auf Abhilfemaßnahmen vertreten zu werden und durch das Ergebnis der Klage gebunden zu sein.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der einzelne Verbraucher, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in dem Mitgliedstaat des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde hat, vor dem beziehungsweise vor der die Verbandsklage anhängig ist, ausdrücklich den Wunsch äußern muss, bei der Klage vertreten zu sein, damit deren Ergebnis Bindungswirkung für ihn entfaltet.
- (4) Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften fest, um sicherzustellen, dass Verbraucher, die ausdrücklich oder stillschweigend ihren Willen bekundet haben, sich in einer Verbandsklage vertreten zu lassen, sich weder in anderen Klagen dieser Art mit demselben Klagegrund und gegen denselben Unternehmer vertreten lassen können noch die Möglichkeit haben, eine Einzelklage mit demselben Klagegrund und gegen denselben Unternehmer zu erheben. Die Mitgliedstaaten legen ferner Vorschriften fest, um sicherzustellen, dass Verbraucher nicht mehr als einmal eine Entschädigung wegen desselben Klagegrunds gegen denselben Unternehmer erhalten.
- (5) Werden in der Abhilfemaßnahme nicht einzelne Verbraucher aufgeführt, denen die in der Maßnahme vorgesehene Wiedergutmachung zugutekommt, so muss darin zumindest die Gruppe von Verbrauchern festgelegt werden, die Anspruch auf die genannte Wiedergutmachung hat.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher durch die Abhilfemaßnahme Anspruch auf Schadenersatz haben, ohne eine gesonderte Klage erheben zu müssen.
- (7) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften oder behalten Vorschriften bei, in denen die Fristen geregelt werden, innerhalb derer der einzelne Verbraucher Abhilfemaßnahmen in Anspruch nehmen kann. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung nicht in Anspruch genommener Regressbeträge, die während der festgelegten Fristen nicht abgerufen wurden, festlegen.

- (8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für qualifizierte Einrichtungen die Möglichkeit besteht, Verbandsklagen zur Erwirkung von Abhilfemaßnahmen zu erheben, ohne dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde vorher in einem gesonderten Verfahren auf das Vorliegen eines Verstoßes erkannt haben muss.
- (9) Die durch Abhilfemaßnahmen im Rahmen einer Verbandsklage gewährte Wiedergutmachung erfolgt unbeschadet etwaiger weiterer den Verbrauchern nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zustehenden Wiedergutmachung, die nicht Gegenstand der Verbandsklage war.

Artikel 10

Finanzierung von Verbandsklagen auf Abhilfe

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer von einem Dritten finanzierten Verbandsklage auf Abhilfe, soweit dies nach dem nationalen Recht zulässig ist, Interessenkonflikte vermieden werden und dass bei einer Finanzierung durch einen Dritten, der ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung oder am Ausgang der Verbandsklage auf Abhilfe hat, der Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher im Rahmen der Klage nicht aus dem Fokus gerät.
- (2) Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten insbesondere sicher, dass
 - a) die Entscheidungen qualifizierter Einrichtungen im Zusammenhang mit einer Verbandsklage, auch in Bezug auf Vergleiche, nicht ungebührlich von einem Dritten in einer Weise beeinflusst werden, die den Kollektivinteressen der von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher abträglich wäre;
 - b) die Verbandsklage nicht gegen einen Beklagten erhoben wird, der Wettbewerber des Geldgebers ist oder von dem der Geldgeber abhängig ist.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gerichte oder Verwaltungsbehörden befugt sind, die Einhaltung der Absätze 1 und 2 im Rahmen einer Verbandsklage auf Abhilfe zu überprüfen, falls diesbezüglich berechtigte Zweifel entstehen. Zu diesem Zweck legen die qualifizierten Einrichtungen dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde eine Finanzierungsübersicht offen, in der die für die Klage in Anspruch genommenen Finanzierungsquellen aufgelistet sind.
- (4) Wenn die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Absätzen 1 und 2 tätig werden, stellen sie sicher, dass die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden befugt sind, geeignete Maßnahmen einzuleiten, beispielsweise indem von der qualifizierten Einrichtung die Ablehnung oder Änderung der betreffenden Finanzierung verlangt wird und nötigenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einer bestimmten Klage aberkannt wird. Wird die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung im Rahmen einer bestimmten Klage aberkannt, so berührt dies nicht die Rechte der von der Klage betroffenen Verbraucher.

Artikel 11
Vergleiche über Abhilfemaßnahmen

- (1) Im Hinblick auf die gerichtliche Bestätigung eines Vergleichs stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass im Rahmen einer Verbandsklage zur Erwirkung von Abhilfemaßnahmen Folgendes gegeben ist:
- Die qualifizierte Einrichtung und der Unternehmer können dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde gemeinschaftlich einen Vergleich im Hinblick auf Schaffung von Abhilfe für die Verbraucher vorschlagen, oder
 - das Gericht oder die Verwaltungsbehörde kann die qualifizierte Einrichtung und den Unternehmer nach deren Anhörung auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen zu erzielen.

- (2) Die Vergleiche nach Absatz 1 unterliegen der Prüfung durch das Gericht oder die Verwaltungsbehörde. Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde prüft, ob es die Bestätigung eines Vergleichs ablehnen muss, der im Widerspruch zum zwingenden nationalen Recht steht oder Bedingungen enthält, die nicht durchgesetzt werden können, wobei die Rechte und Interessen aller Parteien, und insbesondere die der betroffenen Verbraucher, berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen, die es den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden ermöglichen, die Bestätigung eines Vergleichs mit der Begründung, dass es sich nicht um einen fairen Vergleich handelt, abzulehnen.
- (3) Wird der Vergleich nicht bestätigt, so setzt das Gericht beziehungsweise die Verwaltungsbehörde das Verbandsklageverfahren fort.
- (4) Die gerichtlich bestätigten Vergleiche sind für die qualifizierte Einrichtung, den Unternehmer und die einzelnen betroffenen Verbraucher bindend.
Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen, durch die einzelne Verbraucher, die von der Klage und dem anschließenden Vergleich betroffen sind, die Möglichkeit erhalten, den Vergleich nach Absatz 1 anzunehmen oder abzulehnen.
- (5) Die durch einen gerichtlich bestätigten Vergleich nach Absatz 2 erwirkte Abhilfe gilt unbeschadet etwaiger zusätzlicher Abhilfemaßnahmen nach Unionsrecht oder nationalem Recht, die nicht Gegenstand des besagten Vergleichs waren.

Artikel 12

Aufteilung der Kosten der Verbandsklage auf Abhilfe

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in einer Verbandsklage auf Abhilfe unterlegene Partei die von der obsiegenden Partei getragenen Verfahrenskosten nach Maßgabe der im geltenden nationalen Recht für Gerichtsverfahren im Allgemeinen vorgesehenen Bedingungen und Ausnahmen zahlt.

- (2) Einzelne von einer Verbandsklage auf Abhilfe betroffene Verbraucher tragen nicht die Kosten des Verfahrens.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2 können in Ausnahmefällen einzelne Verbraucher, die von einer Verbandsklage auf Abhilfe betroffen sind, dazu verurteilt werden, die von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verfahrenskosten in dem Umfang zu tragen, wie sie im Zusammenhang mit ihrem Verhalten stehen.

Artikel 13
Unterrichtung über Verbandsklagen

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften, mit denen sichergestellt wird, dass die qualifizierten Einrichtungen insbesondere auf ihrer Website Informationen über die Verbandsklagen, die sie bei Gericht oder bei einer Verwaltungsbehörde zu erheben beschlossen haben, über den Stand der Verbandsklagen, die sie bereits bei dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde erhoben haben, und über die Ergebnisse der Klagen bereitstellen.
- (2) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften, mit denen sichergestellt wird, dass den von einer laufenden Verbandsklage auf Abhilfe betroffenen Verbrauchern frühzeitig und durch geeignete Mittel Informationen über die Klage bereitgestellt werden, sodass sie die Möglichkeit haben, ausdrücklich oder stillschweigend ihren Willen zu bekunden, in der Klage gemäß Artikel 9 Absatz 2 vertreten zu werden.

- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 dieses Artikels verpflichtet das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den Unternehmer, die von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen über Maßnahmen nach Artikel 7 oder über die gerichtlich bestätigten Vergleiche nach Artikel 11 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher. Dies gilt nicht, wenn die betroffenen Verbraucher auf andere Weise über rechtskräftige Entscheidungen oder gerichtlich bestätigte Vergleiche unterrichtet werden. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen, wonach das Bestehen einer solchen Unterrichtungspflicht von einem entsprechenden Antrag der qualifizierten Einrichtung abhängt.
- (4) Die in Absatz 3 genannten Informationspflichten gelten sinngemäß für die qualifizierte Einrichtung in Bezug auf die endgültigen Entscheidungen über die Verweigerung oder Abweisung der Verbandsklage auf Abhilfe.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die obsiegende Partei sich die Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen für die Verbraucher im Rahmen der Verbandsklage gemäß Artikel 12 Absatz 1 erstatten lassen kann.

Artikel 14
Elektronische Datenbanken

- (1) Die Mitgliedstaaten können öffentlich zugängliche nationale elektronische Datenbanken in Form von Websites einrichten, die Informationen über qualifizierte Einrichtungen, die vorab für die Erhebung innerstaatlicher und grenzüberschreitender Klagen benannt wurden, sowie allgemeine Informationen über laufende und abgeschlossene Verbandsklagen enthalten.
- (2) Wenn ein Mitgliedstaat eine elektronische Datenbank gemäß Absatz 1 einrichtet, teilt er der Kommission die Internetadresse mit, unter der die Datenbank verfügbar ist.

- (3) Die Kommission richtet zu folgenden Zwecken eine elektronische Datenbank ein und pflegt diese:
- a) für alle Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß Artikel 5 Absätze 1, 4 und 5 und Artikel 22 Absatz 2;
 - b) für die Zusammenarbeit zwischen den in Artikel 20 Absatz 4 genannten qualifizierten Einrichtungen.
- (4) Gegebenenfalls ist die elektronische Datenbank gemäß Absatz 3 dieses Artikels den nationalen Kontaktstellen, den zuständigen Gerichten und Verwaltungsbehörden, falls dies nach nationalem Recht erforderlich ist, den von den Mitgliedstaaten für grenzüberschreitende und innerstaatliche Klagen benannten qualifizierten Einrichtungen sowie der Kommission direkt zugänglich.

Die von den Mitgliedstaaten in der elektronischen Datenbank gemäß Absatz 3 dieses Artikels ausgetauschten Informationen über qualifizierte Einrichtungen, die für die Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen nach Artikel 5 Absatz 1 benannt wurden, sind öffentlich zugänglich.

Artikel 15
Auswirkungen von rechtskräftigen Entscheidungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats über das Vorliegen eines Verstoßes zum Schaden der Kollektivinteressen der Verbraucher im Zusammenhang mit anderen Klagen auf Abhilfe vor ihren nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die gegen denselben Unternehmer wegen desselben Verstoßes erhoben werden, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften über die Beweismittelwürdigung von beiden Parteien als Beweismittel genutzt werden kann.

Artikel 16

Verjährungsfristen

Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften sicher, dass eine anhängige Verbandsklage zur Erwirkung einer Unterlassungsverfügung nach Artikel 8 eine Hemmung oder Unterbrechung der geltenden Verjährungsfristen für die von der Klage betroffenen Verbraucher bewirkt, sodass diese Verbraucher nicht durch im Rahmen einer Verbandsklage zur Erwirkung einer Unterlassungsverfügung ablaufende Verjährungsfristen daran gehindert werden, Klage zur Erwirkung von Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Verstoß zu erheben. Die Mitgliedstaaten stellen ebenfalls sicher, dass eine anhängige Verbandsklage zur Erwirkung von Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 1 für die von der Klage betroffenen Verbraucher eine Hemmung oder Unterbrechung der geltenden Verjährungsfristen bewirkt.

Artikel 17

Verfahrensbeschleunigung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbandsklagen zur Erwirkung von Unterlassungsverfügungen nach Artikel 8 zügig behandelt werden.
- (2) Verbandsklagen zur Erwirkung einstweiliger Verfügungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a zur Unterbindung oder gegebenenfalls zum Verbot einer Praktik, die als Verstoß betrachtet wird, werden gegebenenfalls im Rahmen eines abgekürzten Verfahrens behandelt.

Artikel 18
Offenlegung von Beweismitteln

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer qualifizierten Einrichtung, die alle mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Beweismittel vorgelegt hat, die zur Unterstützung der Verbandsklage ausreichen, und auf weitere Beweismittel hingewiesen hat, die der Kontrolle des Beklagten oder eines Dritten unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften anordnen kann, dass diese Beweismittel vom Beklagten oder dem Dritten vorbehaltlich der geltenden Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Vertraulichkeit und Verhältnismäßigkeit vorgelegt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde im Einklang mit den nationalen Verfahrensvorschriften auf Antrag des Beklagten ebenfalls anordnen kann, dass die qualifizierte Einrichtung oder Dritte einschlägige Beweismittel offenlegen.

Artikel 19
Sanktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften, durch die sichergestellt wird, dass im Falle der Nichteinhaltung oder der Ablehnung der Befolgung von Unterlassungsverfügungen nach Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b oder von Pflichten gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 18 Sanktionen angewendet werden können. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass diese Vorschriften angewendet werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sanktionen unter anderem in Form von Geldbußen verhängt werden können.

Artikel 20
Unterstützung für qualifizierte Einrichtungen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, mit denen sicherstellt werden soll, dass Verfahrenskosten im Zusammenhang mit Verbandsklagen die qualifizierten Einrichtungen nicht davon abhalten, ihr Recht auf Erwirkung der Maßnahmen nach Artikel 7 wirksam auszuüben.

- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können beispielsweise öffentliche Finanzierungen, einschließlich struktureller Unterstützung für qualifizierte Einrichtungen, die Begrenzung der anwendbaren Gerichts- oder Verwaltungsgebühren oder den Zugang zu Prozesskostenhilfe umfassen.
- (3) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften festlegen, die qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit geben, von den Verbrauchern, die ihren Willen bekundet haben, bei einer konkreten Verbandsklage auf Abhilfemaßnahmen von einer qualifizierten Einrichtung vertreten zu werden, eine moderate Beitrittsgebühr oder eine vergleichbare Teilnahmegebühr zu erheben.
- (4) Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterstützen und fördern die Zusammenarbeit der qualifizierten Einrichtungen sowie den Austausch und die Verbreitung ihrer bewährten Verfahren und Erfahrungen im Hinblick auf das Vorgehen gegen grenzüberschreitende und innerstaatliche Verstöße.

Kapitel 3

Schlussbestimmungen

Artikel 21

Aufhebung

Die Richtlinie 2009/22/EG wird mit Wirkung vom ... [Geltungsbeginn dieser Richtlinie] unbeschadet des Artikels 25 Absatz 2 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 22

Überwachung und Bewertung

- (1) Frühestens am ... [fünf Jahre nach Geltungsbeginn dieser Richtlinie] nimmt die Kommission eine Bewertung der Richtlinie vor und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Bewertung wird gemäß den Leitlinien der Kommission für bessere Rechtsetzung durchgeführt. In dem Bericht bewertet die Kommission insbesondere den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, der in Artikel 2 und Anhang I festgelegt ist, sowie das Funktionieren und die Wirksamkeit dieser Richtlinie in grenzüberschreitenden Fällen, und zwar auch hinsichtlich der Rechtssicherheit.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich, erstmals spätestens am ... [vier Jahre nach Geltungsbeginn dieser Richtlinie], die folgenden Informationen, die für die Erstellung des in Absatz 1 genannten Berichts erforderlich sind:
 - a) Anzahl und Art der Verbandsklagen, die von ihren Gerichten beziehungsweise Verwaltungsbehörden entschieden wurden;
 - b) Art der Verstöße und Verfahrensparteien der Verbandsklagen;
 - c) Ergebnisse der Verbandsklagen.

Artikel 23

Überprüfungsklausel

Spätestens am ... [fünf Jahre nach Geltungsbeginn dieser Richtlinie] bewertet die Kommission, ob grenzüberschreitende Verbandsklagen am besten auf Unionsebene behandelt werden können, indem das Amt eines Europäischen Bürgerbeauftragten für kollektiven Rechtsschutz geschaffen wird, und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor, dem gegebenenfalls ein entsprechender Vorschlag beigefügt ist.

Artikel 24

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am ... [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem ... [30 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 25

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Mitgliedstaaten wenden die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie auf Klagen an, die ab oder nach dem ... [Geltungsbeginn dieser Richtlinie] erhoben werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten wenden die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2009/22/EG auf Klagen an, die vor dem ... [Geltungsbeginn dieser Richtlinie] erhoben werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung, die der Umsetzung von Artikel 16 dienen, lediglich auf Abhilfeansprüche im Zusammenhang mit Verstößen angewendet werden, die am oder vor dem ... [Geltungsbeginn dieser Richtlinie] aufgetreten waren. Hierdurch darf jedoch die Anwendung bereits vor dem ... [Geltungsbeginn dieser Richtlinie] geltender nationaler Vorschriften über die Hemmung oder Unterbrechung von Verjährungsfristen in Bezug auf Abhilfeansprüche im Zusammenhang mit Verstößen, die vor diesem Zeitpunkt aufgetreten sind, nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 26

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 27

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I ZUR ANLAGE

LISTE DER UNIONSVORSCHRIFTEN NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1

- (1) Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29).
- (2) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29).
- (3) Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr (ABl. L 285 vom 17.10.1997, S. 1).
- (4) Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 27).
- (5) Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12).

- (6) Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1): Artikel 5 bis 7 sowie Artikel 10 und 11.
- (7) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67): Artikel 86 bis 90 sowie Artikel 98 und 100.
- (8) Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4): Artikel 3 und 5.

- (9) Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (Abl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51): Artikel 10 und Kapitel IV.
- (10) Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (Abl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37): Artikel 4 bis 8 und Artikel 13.
- (11) Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (Abl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16).
- (12) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Abl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

- (13) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annulierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1).
- (14) Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).
- (15) Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21).
- (16) Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36): Artikel 20 und 22.
- (17) Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1).

- (18) Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14).
- (19) Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).
- (20) Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 10).
- (21) Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3): Artikel 23.
- (22) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1): Artikel 1 bis 35.

- (23) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organisationen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).
- (24) Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55): Artikel 3 und Anhang I.
- (25) Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94): Artikel 3 und Anhang I.
- (26) Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).
- (27) Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10): Artikel 14 und Anhang I.

- (28) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Abl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1): Artikel 183 bis 186.
- (29) Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See (Abl. L 131 vom 28.5.2009, S. 24).
- (30) Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (Abl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11).
- (31) Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter (Abl. L 342 vom 22.12.2009, S. 46): Artikel 4 bis 6.
- (32) Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (Abl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59): Artikel 3 bis 8 sowie Artikel 19 bis 21.

- (33) Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1): Artikel 9 bis 11, Artikel 19 bis 26 sowie Artikel 28b.
- (34) Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1): Artikel 9 und 10.
- (35) Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).

- (36) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (Abl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).
- (37) Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).
- (38) Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Abl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).
- (39) Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (Abl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

- (40) Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Abl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1): Artikel 9 bis 11a.
- (41) Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (Abl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).
- (42) Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Abl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10).
- (43) Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (Abl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63): Artikel 13.
- (44) Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (Abl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1): Artikel 14.

- (45) Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (Abl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).
- (46) Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (Abl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107).
- (47) Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (Abl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357).
- (48) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Abl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349): Artikel 23 bis 29.
- (49) Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Abl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).
- (50) Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (Abl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

- (51) Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).
- (52) Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).
- (53) Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1).
- (54) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

- (55) Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19): Artikel 17 bis 24 sowie Artikel 28 bis 30.
- (56) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).
- (57) Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1): Kapitel II.
- (58) Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176): Kapitel II.
- (59) Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltsdiensten im Binnenmarkt (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 1).

- (60) Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).
- (61) Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8).
- (62) Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1): Artikel 3 bis 6.

- (63) Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (Abl. L 60I vom 2.3.2018, S. 1): Artikel 3 bis 5.
- (64) Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Abl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36): Artikel 88, Artikel 98 bis 116 sowie Anhänge VI und VIII.
- (65) Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (Abl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1).
- (66) Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (Abl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28).

ANHANG II ZUR ANLAGE

ENTSPRECHUNGSTABELLE

[...]
